

Mitgliedsbeitragsordnung des VfL Kommern 1960 e.V.



Präambel

Die Mitgliedsbeitragsordnung des VfL Kommern 1960 e.V. regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Vereinsmitglieder zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Gebühren an den Verein.

Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

Alle Gebühren und Beiträge sind nach den Grundsätzen einer sparsamen und effizienten Wirtschaftsführung festzulegen.

Gemäß § 4 der Vereinssatzung ist festgelegt, dass das Mitglied ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen hat, der sich zusammensetzt aus einem Grundbetrag für den Gesamtverein und einen Fachabteilungsbeitrag für die Fachabteilung, in der sich das Mitglied angemeldet hat. Die Modalitäten der Beitragszahlung werden in dieser Mitgliedsbeitragsordnung geregelt.

§ 1 Tabelle der Beitragssätze

Die unterschiedlichen Beitragssätze sind in einer Tabelle aufgeführt, die Bestandteil dieser Mitgliedsbeitragsordnung ist genauso wie das Formular Mitgliedsbeitritt. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahressätze.

§ 2 Grundbeitrag

1. Zur Finanzierung der allgemeinen Kosten des Vereins zahlt das Mitglied einen Grundbeitrag an den Gesamtverein, der unterschiedlich hoch für Kinder und Erwachsene ist.
2. Zu den allgemeinen Kosten gehören u. a. Energiekosten, Versicherungskosten, Unterhalt des Vereinsheimes, Kosten für die Sportstättenbenutzung und Mitgliederverwaltung.
3. Dieser Grundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Diese Regelung gilt auch für den inaktiven Mitgliedsbeitrag (§ 5 Mitgliedsbeitragsordnung).
4. Die ehrenamtlich tätigen Organmitglieder und die Übungsleiter, die keine Übungsleiterpauschale erhalten, sind von der Mitgliedsbeitragspflicht befreit.

§ 3 Fachabteilungsbeitrag

1. Zur Finanzierung des allgemeinen Sportbetriebes benötigen die einzelnen Fachabteilungen unterschiedlich hohe Beiträge. Die Höhe der Fachabteilungsbeiträge wird von den jeweiligen Abteilungsleitungen beantragt, vom Vorstand genehmigt und von der jeweiligen Fachabteilungsversammlung festgelegt.
2. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen einen ermäßigten Beitragssatz. Diese Ermäßigung beschließt die jeweilige Fachabteilungsversammlung.

3. Die Mitgliedsbeitragstabelle ist Bestandteil dieser Mitgliedsbeitragsordnung. Beitragsanpassungen (Änderung der Altersstaffel von Jugendlichen zum Erwachsenen) treten in dem, dem Geburtstag folgenden Monat in Kraft, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Die Handhabung für die ehrenamtlich tätigen Organmitglieder und die Übungsleiter, die keine Übungsleiterpauschale erhalten, ist die gleiche, wie die in § 2 Ziffer 4 dieser Mitgliedsbeitragsordnung beschrieben ist.

§ 4 Familienrabatt

Wenn 3 Personen einer Familie aktiv in Fachabteilungen des Vereins als Mitglied gemeldet sind, erhalten sie aus sozial berechtigten Gründen einen Rabatt in Höhe von 25% auf die ansonsten zu zahlenden Mitgliedsbeiträge (Grundbeitrag + Fachabteilungsbeitrag).

Als 3 Personen zählen

- a) 2 Erwachsene + 1 Kind
- b) 1 Erwachsener + 2 Kinder
- c) 3 Kinder

Als Gesamtmitgliedsbeitrag wäre mindestens zu zahlen 3 x entsprechender um 25% reduzierter Grundbeitrag zuzüglich 3 x entsprechender um 25% reduzierter Fachabteilungsbeitrag.
Bei Zweifelsfragen ist der Vereinskassierer zu fragen.

§ 5 inaktiver Mitgliedsbeitrag

Inaktive Mitglieder zahlen den in der Beitragstabelle aufgeführte inaktiven Mitgliedsbeitrag.

§ 6 Termin Beitragsänderungen

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

Die von der Mitgliederversammlung oder den Abteilungsmitgliederversammlungen beschlossenen Beitragsänderungen treten, wenn nicht anders beschlossen, in dem der Versammlung folgendem Jahr in Kraft.

§ 7 Fälligkeit

1. Grundbeitrag und Fachabteilungsbeitrag werden zusammen vom Vorstand mittels Mitgliederverwaltungsprogramm per SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren zwischen dem 01.02. und 10.02. eines Jahres eingezogen.
Die Kosten für Rücklastschriften sind vom Vereinsmitglied zu zahlen. Die Zahlungsart wird im System auf Barzahler umgestellt. Mit den Kosten für die Rücklastschrift wird zunächst die entsprechende Fachabteilung belastet. Diese ist für die Eintreibung zuständig.
2. Barzahler erhalten eine Jahresrechnung, die bis zum 01.02. des Rechnungsjahres fällig ist.
Zur Deckung der Mehrkosten, die durch die Nichtteilnahme am Bankeinzugsverfahren entstehen, sind von dem Mitglied zusätzlich pro Rechnung 5,- Euro zu entrichten.
3. Säumige Beitragszahler werden nach 6 Wochen gemahnt. Die Kosten für das Mahnverfahren - 5,- Euro pro Mahnung - trägt das Mitglied.
Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Abteilungsleitung über eine Vereinsstrafe bis hin zum Vereinsausschluss. Die dem Verein entstandenen Kosten sind mindestens zu zahlen, bei erfolgloser Mahnung auch die des Mahnbescheides.

§ 8 Mehrfachmitgliedschaften

1. Es ist dem Mitglied vorbehalten, ob es in einer oder in mehreren Fachabteilungen Mitglied sein will.
2. Mehrfachmitglieder zahlen nur einmal den Grundbeitrag, aber den Fachabteilungsbeitrag für jede Fachabteilung, in der sich das Mitglied angemeldet hat.
3. Aus abrechnungstechnischen Gründen können Abteilungswechsel nur zum jeweils nächsten Quartal vollzogen werden.

§ 9 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist entsprechend § 3 Ziffer 7 der Vereinssatzung nur zum Ende des Quartals mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen vor Quartalsende möglich.

Da die Mitgliedsbeiträge Jahresbeiträge sind, können bei einem Vereinsaustritt während des Jahres keine anteiligen Mitgliedsbeiträge an das Mitglied zurück erstattet werden.

§ 10 Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch ein Datenverarbeitungssystem auf elektronischen Datenträger. Die persönlichen Daten werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

Weiteres erklärt die Datenschutzerklärung des VfL Kommern 1960 e.V.

§ 11 Inkrafttreten

Die nach der bisherigen Vereinssatzung bereits in Dezember 2014 genehmigten Mitgliedsbeiträge, die ab 01.01.2015 gültig sind, haben weiterhin Gültigkeit und sind Bestandteil dieser Mitgliedsbeitragsordnung.

Diese Mitgliedsbeitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins am 21.08.2015 von den anwesenden Mitgliedern einstimmig genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung In Kraft.

Kommern, den 21. August 2015

Vorstand des VfL Kommern 1960 e.V.

gez.

Dr. H.-W. Garrelfs

Guido Bel

Ulrich Besecke